

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 128 - 128

Arrest zur Sicherung einer betagten oder bedingten Forderung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Arrest zur Sicherung einer betagten oder bedingten Forderung.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 12. December 1865 (in Sachen Eheleute Hörster wider Bernh. Absemann H. 1659): Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß wegen betagter oder bedingter Forderungen ein Arrestgesuch nur dann für zulässig zu erachten, wenn eine förmliche Klage auf Sicherheitsbestellung wegen der fr. Forderung sich begründen lasse. Die Behauptung in der Appellations-Rechtfertigung, daß die vorliegende Klage sich als Klage auf Sicherheitsbestellung darstelle, ist unzweifelhaft irrig. Eine tatsächliche Begründung des Anspruchs auf Sicherheitsbestellung, sei es nach den Bestimmungen des Abschn. 3 Tit. 14 § 178 cc. oder nach Vorschrift § 22 cc. Tit. 20 Th. I A. L. R., ist in der Klage in keiner Weise versucht, auch ein entsprechender Klageantrag nicht gestellt, vielmehr stellt sich die sogenannte schleunige Arrestklage als einfaches Arrestgesuch dar, mit der Schlußbemerkung, daß die Hauptklage angestellt werden solle, sobald die Fälligkeit der fr. Forderung eingetreten sei. Die Prüfung der Zulässigkeit des Arrestes hat sich daher auf die Vorschriften der A. G. O. Th. I Tit. 29 und die Ergänzungen dazu zu beschränken und war das Verfahren darnach einzuleiten. Diese Vorschriften haben aber nur den Fall vor Augen, daß die Anstellung der Klage in der Hauptsache nicht von Ereignissen abhängig ist, deren Eintritt ihrer Natur nach hinsichtlich der Zeit unbestimmbar ist. Nach § 42 Tit. 29 Th. I der A. G. O. hat der Arrest verhängende Richter wegen vorschriftsmäßiger Instruktion der Hauptsache das Erforderliche sofort zu verfügen, resp. hat der betreffende Richter der Hauptsache solche nach § 46 das. unverzüglich einzuleiten, und nach § 74 das. muß in allen Fällen ohne Unterschied, wo das Arrestgesuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird, dem Arrestaten ein nach den Umständen zu bestimmender Zeitraum gesetzt werden, innerhalb dessen er, bei Strafe der Relaxation des Arrestes, die Hauptklage anbringen muß. Ist nun, wie hier, die Fälligkeit der Forderung an das Ableben bestimmter Personen geknüpft, zur Zeit also nicht klagbar, so muß es den Klägern überlassen bleiben, ihren Anspruch auf Sicherheitsbestellung im Wege der Klage geltend zu machen und mit einer solchen Klage etwa das Arrestgesuch zu verbinden. Der bloße Arrest ohne jegliche Verbindung mit einer sofort angestellten oder in bestimmbarer Frist anzustellenden Hauptklage ist unzulässig und daher die Entscheidung des ersten Richters vom 31. Oktober d. J. gerechtfertigt. Diese Entscheidung war aber nicht durch ein förmliches Urtheil, sondern durch einfaches Decret zu treffen, — §§ 37, 45 Tit. 29 I. der A. G. O. — bei welchem Decrete es dann sein Bemenden gehabt hätte — § 52 das. — Es waren deshalb die gerichtlichen Kosten der ersten Instanz, insoweit dieselben mehr betragen, als sie bei Beendigung der Sache durch einfache Verfügung nach Vorschrift der A. G. O. betragen haben würden, niederzuschlagen.